



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
043108-2023/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians
SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart durch [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 5.317,33 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.12.2023 zu zahlen

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 4.953,95 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme an Online-Glücksspielen auf einer von der Beklagten betriebenen Website geltend.

Der Kläger nahm im Zeitraum vom 17.09.2022 bis zum 18.04.2023 auf der in deutscher Sprache abrufbaren Online-Casino-Seite „Pokerstars.eu“ an Online-Glücksspielen in Form von „Poker“-Spielen teil.

Die Beklagte verfügte im gegenständlichen Zeitraum über die Glücksspiellizenz des Staates Malta, jedoch nicht über eine Konzession für das Anbieten von Online-Glücksspielen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne Schleswig Holstein) insbesondere nicht in Baden-Württemberg. Auf die maltesische Glücksspiellizenz wies die Beklagte in ihrem Internetauftritt hin.

Der Kläger hat vorsorglich den Widerruf sämtlicher mit der Beklagten geschlossenen Online-Spielverträge unter Verweis auf das Fehlen einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung erklärt.

Der Kläger zahlte 1.600,86 US-Dollar bei der Beklagten ein. Auszahlungen erhielt er in Höhe von 1.600,86 US-Dollar. Bei der Beklagten verblieben 5.317,33 US-Dollar.

Der Kläger trat seine etwaigen Ansprüche gegen die Beklagte an einen Prozessfinanzierer, die Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung S.A. Handelnd im Namen seines Compartments „OCS2“, ab. Dieser ermächtigte den Kläger die abgetretenen Ansprüche geltend zu machen und berechnete ihn zum Einzug der Forderungen.

Der Kläger behauptet von der fehlenden Lizenz der Beklagten für Deutschland (mit Ausnahme Schleswig Holsteins), insbesondere Baden-Württembergs während des gegenständlichen Zeitraums nichts gewusst und hiervon erst im Sommer 2023 über das Internet erfahren zu haben. Im Ausland oder Schleswig-Holstein habe er nie an dem Glücksspielangebot der Beklagten teilge-

nommen, sondern immer nur von zu Hause aus gespielt. Die Internetpräsenz der Beklagten sei professionell gestaltet, u.a. mit einem Kundenservice für deutsche Spieler.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.317,33 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe im Rahmen der Online-Poker-Spiele nicht gegen die Beklagte, sondern gegen andere Spieler gespielt. Mit diesen sei auch ein Spielvertrag zustande gekommen. Sie selbst sei an den Spielen nicht beteiligt gewesen. Für die Vermittlung der Gegner und die Bereitstellung des virtuellen Spieltisches erhalte sie lediglich eine Provision bzw. Gebühr (sog. Rake), die nur einen kleinen Bruchteil des Spieleinsatzes ausmache. Der Rest wandere in den „Pot“, der an den jeweiligen Gewinner des Pokerspiels ausgezahlt werde. Dementsprechend habe der Kläger den weit überwiegenden Teil der Spieleinsätze nicht an sie geleistet, so dass die Klage bereits unschlüssig sei.

Der Kläger habe aus dem Ausland das Glücksspielangebot der Beklagten wahrgenommen. So ergebe eine Auswertung der IP-Adressen, dass sich der Kläger aus dem Ausland, namentlich Kanada, Österreich, Spanien und den USA auf die Internetseiten der Beklagten eingeloggt habe. Entsprechend sei das GlüStV nicht anwendbar. Dass der Kläger bei der Wahrnehmung des Angebots der Beklagten einen VPN-Client benutzt habe, bestreitet die Beklagte.

Ebenfalls bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass der Kläger nicht gewusst habe, dass die Beklagte über keine Glücksspiellizenz in der Bundesrepublik Deutschland verfüge.

Auch habe der Kläger durch Akzeptieren ihrer AGB ausdrücklich bestätigt, dass er sich über die Legalität der Teilnahme an den Spielen an seinem Aufenthaltsort informieren müsse.

Die Klage ist der Beklagten ausweislich des Rückscheins am 15.12.2023 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Klägers als Partei. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2024 wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 812 Abs. 1, S. 1, 1.Alt. BGB ein Anspruch auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 5.317,33 US-Dollar zu.

I.

Der Kläger kann die Rückzahlung seiner Einzahlungen gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1.Alt., 818 Abs. 2 BGB verlangen, da der zwischen den Parteien geschlossene Spielvertrag gemäß § 134 BGB von Anfang an nichtig war.

1.

Die Beklagte hat einen Vermögensvorteil in entsprechender Höhe erlangt.

Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers nichts erlangt, da dieser Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, sie die eingezahlten Beträge an den „Gewinner“ der Pokerspiele weiterleite und sie selbst lediglich eine Provision („Rate“) erhalte, kann dem nicht gefolgt werden. So sind die Zahlungen des Klägers gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (vgl. (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 51, juris).

2.

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag war gemäß § 134 BGB nichtig, da er gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstieß. Nach dieser Vorschrift war in dem Zeitraum, in welchem nach dem als zugestanden geltenden Klägervortrag Einzahlungen in entsprechender Höhe auf das bei der Beklagten unterhaltene Spielerkonto zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen erfolgten, das Veranstellen derselben im Internet verboten.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar. Hierzu hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 31.10.2022 – I-19 U 51/22 –, festgestellt (Rn. 52 - 54, juris)

„...insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar (vgl. hierzu ausführlich BGH, Urteil vom 28.09.2011 - I ZR 92/09; BGH, Urteil vom 22.07.2021 - I ZR 194/20, juris; OLG O., Urteil vom 10.05.2019 - 6 U 196/18, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (BGH, Urteil vom 12.05.2011 – III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall indes hier; denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. auch Vossler, in: BeckOGK, 01.09.2020, BGB § 134, Rn. 219; OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 - 13 U 42/09, beck-online; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 - 3 U 27/09, juris).“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an.

Sämtliche streitgegenständlichen Einzahlungen sind nach Überzeugung des Gerichts in Baden-Württemberg vorgenommen worden und dadurch unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Dies hat die Beweisaufnahme ergeben. So hat der Kläger bei seiner Parteivernehmung glaubhaft, da detailliert, widerspruchsfrei und umfassend, erklärt, dass er vor allem wegen Film-Angeboten im Internet einen VP-Clienten verwendet und deswegen der Ort, über den er sich einloggt, nicht immer seinem tatsächlichen Aufenthalt entspricht. So könne er auch in Deutschland Filme anschauen, die über Logins von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht-streambar seien. Dies ist nach vollziehbar und eine gerichtsbekannte gängige Praxis von Internetnutzern.

Der Kläger hat umfassend und auch wiederholt dargelegt, wo und wann er sich im streitgegenständlichen Zeitraum überall im Ausland aufgehalten hat. Diese Angaben hat er im Rahmen einer informatorischen Anhörung und anschließend im Rahmen einer förmlichen Parteivernehmung widerspruchsfrei wiederholt. Gewisse Ungenauigkeiten des Klägers bei den Daten sind aufgrund der verstrichenen Zeit nachvollziehbar und unterstreichen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Mit

Ausnahme von Österreich hat er sich glaubhaft nicht in den von der Beklagten behaupteten Ländern (Kanada, USA und Spanien) aufgehalten. In Bezug auf Österreich hat die Beklagte wiederum nicht dargelegt, dass in den vom Kläger benannten Zeiträumen ein Login aus Österreich erfolgt sei. Die Angabe des Klägers, dass er nur von zu Hause und nicht aus dem Urlaub spiele, weil er da Urlaub mache und z.B. an den Strand gehe und eben nicht Poker spiele, ist für das Gericht ebenfalls nachvollziehbar und glaubhaft. Die Summe von rund 6.000 €, die der Kläger über einen Zeitraum von rund sieben Monaten eingesetzt hat, zeigt, dass der Kläger nicht permanent spielt und daher glaubhaft sich im Urlaub vom Glücksspiel „fernhalten“ kann und sich auch fernhält.

4.

Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen. Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Beweislast. Denn bei § 817 S. 2 handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung (Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 817 Rn. 89).

Ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers ist die Beklagte vorliegend nicht nachgekommen. Insbesondere kann von einem Verstoß des Klägers gegen § 285 StGB nicht ausgegangen werden. Dieser erfordert zumindest bedingten Vorsatz (Schönke/Schröder/Heine/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 285 Rn. 4).

Einen solchen hat die Beklagte indes nicht hinreichend dargetan und die Beweisaufnahme ergeben, dass der Kläger im gegenständlichen Zeitraum nichts von der Illegalität des Angebots der Beklagten gewusst habe. Dies hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt und insbesondere detailliert und umfassend ausgeführt, wann und wie er von der Illegalität des Angebots der Beklagten erfahren habe.

Soweit die Beklagte auf ihre AGB verwiesen hat, wonach es in der Verantwortung des Nutzers liege, sich über die Zulässigkeit des Angebots zu informieren, lässt sich hieraus ebenfalls nicht ohne weiteres entnehmen, dass das Angebot der Beklagten nicht in allen Ländern der EU erlaubter Weise genutzt werden konnte und insoweit eine individuelle Überprüfung durch jeden Nutzer erforderlich sei, zumal die Beklagte auf ihre maltesische Lizenz in ihrem Internetauftritt hingewiesen hatte. Jedenfalls aber fehlt es an einem Vorbringen der Beklagten dazu, dass der Kläger den entsprechenden Hinweis tatsächlich wahrgenommen und verstanden sowie eine Prüfung der Legalität der Spielteilnahme tatsächlich vorgenommen hatte. Sollte er dies unterlassen haben, so könn-

te auch ein vorsätzliches Handeln nicht angenommen werden. Nicht alle Verbraucher nehmen die seitens eines Unternehmers bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassend zur Kenntnis - erst recht nicht, wenn diese nicht in Schriftform zur Verfügung gestellt werden, sondern lediglich elektronisch abrufbar sind und einen gewissen Umfang haben (vgl. hierzu ausführlich OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 60, juris).

Auf ein leichtfertiges Handeln des Bereicherungsgläubigers nach § 817 S. 2 BGB kann sich die Beklagte vorliegend nicht berufen, da hier kein sittenwidriges, sondern gesetzeswidriges Verhalten in Rede steht (siehe auch insoweit OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 61, juris).

5.

Da eine positive Kenntnis des Klägers von einem Nichtbestehen seiner Leistungspflicht - wie ausgeführt - aufgrund der Beweisaufnahme nicht angenommen werden kann, steht der Rückforderung auch nicht § 814 BGB entgegen.

6.

Hinsichtlich einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB fehlt es bereits an substantiiertem Vorbringen der Beklagten. Eine solche könnte allenfalls dann - teilweise - angenommen werden, wenn und soweit die Beklagte die erhaltenen Zahlungen tatsächlich weitergeleitet hätte und die der Beklagten ihrerseits aufgrund der Nichtigkeit der geschlossenen Spielerverträge zustehenden Bereicherungsansprüche gegen andere Spieler nicht erfolgversprechend durchgesetzt werden könnten. Zu letzterem hat die Beklagte indes nichts vorgetragen.

II.

Der Zinsanspruch folgt §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

